

RS Vwgh 1995/11/6 95/04/0117

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.11.1995

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §366 Abs1 Z3 idF 1993/029;

GewO 1973 §370 Abs2 idF 1993/029;

GewO 1973 §39 idF 1993/029;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/12/22 92/04/0203 2

Stammrechtssatz

Da der Gewerbeinhaber unter Strafdrohung verpflichtet ist, die Tatsache des Ausscheiden des Geschäftsführers der Behörde anzugeben, endet die Geschäftsführereigenschaft mit dem Ausscheiden und nicht etwa erst mit der Anzeige des Gewerbeinhabers über das Ausscheiden. Demnach fällt auch die strafrechtliche Verantwortung des Geschäftsführers mit dessen "Ausscheiden" weg, wobei das Tatbestandsmerkmal dieses Begriffs - unabhängig vom zwischen dem Gewerbeinhaber und dem gewerberechtlichen Geschäftsführer bestehenden zivilrechtlichen Verhältnis - auch durch ein "faktisches Ausscheiden oder Entfernen" erfüllt wird (Hinweis E 10.11.1952, VwSlg 2710 A/1952).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995040117.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at